ÄRZTINNEN
+ÄRZTE KAMMER VORARLBERG

Gehaltssystem Alt 2020

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten
die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztekammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2020
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 1

2. GEHALTSABSCHLUSS 2020 1

3. ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE 1

3.1. MONATSBEZÜGE 1
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“) 2

4. VARIABLE ZULAGEN 3

4.1. NACHTDIENSTZULAGE 3
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE 4
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE 5
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE 5

5. FAMILIEN- / KINDERZULAGE 5

5.1. FAMILIENZULAGE 5
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE 5
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE 5

1. Einleitung

Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gehaltsabschluss 2020

Bei den Gehaltsverhandlungen am 9. Dezember 2019 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter vereinbart, dass die Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2020 eine Teuerungszulage zum Monatsbezug in der Höhe von 1,4 % sowie eine besondere Zulage zum Gehalt einschließlich der in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegten Zulagen im Ausmaß von 0,4 % und im Ausmaß von 14 Euro gewährt wird. Zudem wird zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,81 % gewährt.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

DPG	GSt 4	GSt 5	GSt 6	GSt 7	GSt 8	GSt 9	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GSt 13
a/1	2.908,52	3.032,84	3.157,85	3.282,13	3.414,47	3.487,66	3.603,22	3.719,30	3.893,81	4.010,01
a/2	3.057,94	3.197,28	3.336,72	3.476,23	3.623,79	3.712,41	3.842,52	3.972,67	4.162,35	4.277,83

DPG	GSt 14	GSt 15	GSt 16	GSt 17	GSt 18	GSt 19	GSt 20	GSt 21	GSt 22	GSt 23
a/1	4.125,25	4.240,59	4.356,16	4.471,90	4.587,18	4.741,91	4.905,54	5.068,92	5.232,12	5.395,39
a/2	4.393,69	4.508,74	4.624,60	4.739,96	4.855,58	5.010,57	5.174,17	5.337,07	5.499,93	5.663,64

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 1: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2020)

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	130,89	261,78	392,67	523,56
a/2	137,14	274,28	411,42	548,56

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Tabelle 2: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2020)

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2020:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 267,87. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage:[1]

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	230,75 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	369,20 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	461,50 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	692,24 Euro
e) den Fachärzten	100 %	922,99 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte:[2]

a) Fachärzte und Oberärzte	453,42 Euro

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte “AUVA-Zu-

[1] Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

[2] Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

lage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	711,25 Euro
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.219,31Euro

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	266,10 Euro
an Sonn- und Feiertagen	353,14 Euro

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarzttätigkeit

an Werktagen	298,97 Euro
an Sonn- und Feiertagen	400,23 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharztdiplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

Facharzt	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	344,76	457,22
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	400,19	512,67
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	455,64	568,10
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	511,07	623,53
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	566,50	678,97
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	621,94	734,04

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	298,97 Euro
an Sonn- und Feiertagen	400,23 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:[3]

Arzt für Allgemeinmedizin	Werktags	Sonn-/Feiertags
zwei Jahre nach Abschluss	344,76	457,22
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	400,19	512,67
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	455,64	568,10
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	511,07	623,53
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	566,50	678,97
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	621,94	734,04

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharztdiplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	Werktags	Sonn-/Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	172,07	344,34
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	199,79	372,06
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	227,51	399,80
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	252,22	427,49
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	282,94	455,22
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	310,67	482,94

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Diensteinsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

[3] Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	54,74 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	109,45 Euro

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 5,40 Euro

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh dazu auch Punkt 6.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2020 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 70,43 Euro.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	70,43 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	80,28 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	81,15 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	85,72 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	88,80 Euro

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 6.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	80,28 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	81,15 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	85,72 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	88,80 Euro